

Der Bürgermeister

Beratungsdrucksache

Gremium	Sitzungsdatum	
Hauptausschuss	03.03.2010	
Stadtverordnetenversammlung	11.03.2010	

Beratungsgegenstand

Verordnung über mögliche Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Fürstenwalde

Sachverhalt:

Seit in Kraft treten des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) am 28.11.2006 dürfen Verkaufsstellen Montag bis Samstag von 0- 24 Uhr geöffnet und müssen an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein.

Abweichend von dieser grundsätzlichen Regelung des § 3 BbgLÖG erlaubt der Gesetzgeber jedoch die Öffnung für den geschäftlichen Verkehr aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens sechs Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13 Uhr bis 20 Uhr. Dies gilt auch für die vier Adventssonntage.

Diese Tage sind durch die örtliche Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festzusetzen (§ 5 Abs. 1 BbgLÖG).

Um im Jahr 2010 ebenfalls von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch machen zu können, ist es erforderlich über die Öffnungszeiten an Sonntagen zu beschließen.

In Abstimmung mit Vertretern des Einzelhandels schlägt die Verwaltung aus Anlass von besonderen Ereignissen für das Jahr 2010 nachstehende verkaufsoffene Sonntage vor:

28. März	Start in den Frühling
30. Mai	17. Fürstenwalder Frühlingsfest
12. September	Handwerker- und Bauernmarkt
10. Oktober	Mittelaltermarkt
12. Dezember	Weihnachtsmarkt
19. Dezember	Centerweihnacht/Adventssingen

Die festzusetzenden verkaufsoffenen Sonntage gelten für das gesamte Stadtgebiet und können durch die Händlerschaft für weitere Veranstaltungen genutzt werden.

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage beigefügte Verordnung über mögliche Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Fürstenwalde wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Ulrich Hoffmann
Fachbereichsleiter Bürgerdienste
